

Zusätzliche besondere Vertragsbedingungen für Beratungs- und Entwicklungsleistungen mit Projektanforderungen – Stand 20.02.2020

1 Vertragsgegenstand und Vertragsaufbau

1.1 Dieser Vertrag unterliegt den in diesem Vertrag ausdrücklich benannten übergeordneten Verträgen, den nachfolgenden Vertragsbedingungen und der aufgeführten Anlagen. Die dem AUFTRAGNEHMER aus der Beachtung und Umsetzung der in den Anlagen aufgeführten Haupt- und Nebenpflichten entstehenden Aufwände, sind von AUFTRAGNEHMER in der in diesem Vertrag ausgewiesenen Vergütung abschließend beachtet und eingepreist und im Bestelldokument positionswise ausgewiesen. Bezüglich der Vergütung gehen die Angaben des Bestelldokumentes den Angaben in den Anlagen vor.

1.2 Das vorliegende Auftragsdokument ist ausschließlich nur zur Beauftragung von Einzelbeauftragungen für Beratungsleistungen unter Bezugnahme auf einen bestehenden Rahmenvertrag, Rahmenkonditionenvereinbarung (Rahmenpreisvereinbarung) oder einen übergeordneten Beauftragung, bestimmt. Hierbei ist die in den übergeordneten Verträgen verwendete Bezeichnung "Einzelvertrag" als „Beauftragung“ in Sinne des vorliegenden Dokumentes zu verstehen. Das vorliegende Auftragsdokument ist ausschließlich nur zur Beauftragung und Abwicklung von Einzelbeauftragungen für Beratungsleistungen Entwicklungen und Software-Entwicklung bestimmt. Ausgeschlossen sind insbesondere reine Betriebsleistungen, Miet- und sonstige Dauerschuldverhältnisse. Hierbei sind Anforderungen, Leistung und das zu erzielende Ergebnis der Leistungserbringung detailliert zu beschreiben und hinsichtlich der Kostenobergrenze abschließend zu spezifizieren.

1.3 Dem AUFTRAGNEHMER sind die Ziele, Anforderungen und Rahmenbedingungen, sowie deren möglichen Auswirkungen die Geschäftsprozesse des AUFTRAGGEBERS ausführlich und detailliert vertraut. Der AUFTRAGNEHMER bestätigt die Fähigkeit und den Willen zur vertraglich vereinbarten Leistungserbringung.

2 Projektziele / Projektorganisation

2.1 Dem AUFTRAGNEHMER sind die Projektziele, -anforderungen und Rahmenbedingungen, sowie deren möglichen Auswirkungen auf den Bedarf in den Geschäftsprozessen der AUFTRAGGEBER ausführlich und detailliert vertraut. Der AUFTRAGNEHMER hatte im Rahmen der vorvertraglichen Phase ausführlich Gelegenheit, die vom AUFTRAGGEBER offen gelegten Unterlagen zu prüfen und sich hieraus ergebende Fragen zu klären. Der AUFTRAGNEHMER bestätigt ausdrücklich ihre Fähigkeit und den Willen zur Umsetzung des Projektes. Mit dem Abschluss dieses Projektvertrages schließen AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER, ausdrücklich aus, dass eine gemeinsame Projektgesellschaft oder jegliche anderweitige gesellschaftsrechtliche Verbindung eingegangen wird. Die Vertragsparteien vereinbaren für die Leistungserbringung durch AUFTRAGNEHMER, welche Werksleistungen darstellen, die Anwendbarkeit des Werkvertragsrechts unter Ausschluss des § 651 BGB. Es gelten insofern die Abnahmeregelungen des Rahmenvertrages.

2.2 AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER stimmen darüber ein, dass der Umfang des in dieser Beauftragung beschriebenen Vorhabens ein projektmäßiges Vorgehen erfordert. Beide Vertragsparteien werden aus diesem Grund eine abgestimmte Projektorganisation (auf Basis zu etablierender Teilprojekte) aufbauen. Die Funktion des Projektleiters ist eine Schlüsselposition im Sinne des Rahmenvertrages. AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER werden jeweils ein Projektteam zusammenstellen

und für die Dauer mit den für eine erfolgreiche Durchführung des Projektes erforderlichen Ressourcen ausstatten.

3 Projektleitung / Projektteam / Steering Committee

3.1 Die als Projektleiter oder Teilprojektleiter benannten Personen sind von AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER autorisiert das Projekt bzw. Teile hiervon zu leiten bzw. zu überwachen. Ein Wechsel der Personen ist der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Die als Projektleiter oder Teilprojektleiter benannten Personen sind zu allen Entscheidungen berechtigt und verpflichtet, die dazu dienen, die vertraglichen Vereinbarungen durchzuführen, sofern hierdurch Art und Umfang der jeweiligen bereits geschlossen vertraglichen Verpflichtung bzw. von AUFTRAGNEHMER zu erbringenden (Teil-) Leistung nicht geändert wird. Eine Abstimmung der (Teil-) Projektleiter erfolgt mindestens wöchentlich.

3.2 Kontinuität: Aus Gründen der Qualitätssicherung des Projektes legen die Vertragsparteien besonderen Wert auf Kontinuität bei der Besetzung der Projektmitarbeiter. Bei den einzusetzenden (Teil-) Projektleitern handelt es sich um „Schlüsselpositionen“, die ein gesteigertes Maß an Qualifikation erfordern und von besonderer Bedeutung für die Erbringung der Vertragsleistungen sind. AUFTRAGNEHMER wird AUFTRAGGEBER von anstehenden Wechseln der Schlüsselposition nach Bekanntwerden unverzüglich informieren, um eine geordnete Fortführung der Leistungserbringung sicherzustellen. Wechselt eine Vertragspartei eine von ihr besetzte Schlüsselposition aus, hat sie zu gewährleisten, dass das in der Schlüsselposition vorhandene know-how vollständig dokumentiert wird, um es dem Nachfolger in der Schlüsselposition zu übergeben und der anderen Vertragspartei auf Anforderung mitzuteilen.

3.3 Ein Steering Committee entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten, Problemen und Fragen zum Projekt zwischen den Vertragsparteien im Rahmen der Projektleistungen, die nicht von den Projektleitern einvernehmlich gelöst werden können. Soweit Meinungsverschiedenheiten oder Probleme im Projekt ein Abwarten der nächsten planmäßigen Sitzung des Projektausschusses im Hinblick auf den Zeitplan als unangemessen erscheinen lassen, ist jeder Projektleiter berechtigt eine außerordentliche Sitzung mit einer Einladungsfrist von 5 Werktagen zu beantragen.

3.4 Das Steering Committee ist mit mindestens einem Mitglied von jeder Vertragspartei beschlussfähig. Jedes Mitglied kann einen Stellvertreter benennen. Über Sitzungen des Projektausschusses sind jeweils von einem von AUFTRAGGEBER entsandten teilnehmenden Mitglied schriftliche Protokolle anzufertigen, die unverzüglich nach Anfertigung den übrigen Mitgliedern zuzuleiten und innerhalb von 5 Werktagen von mindestens dem teilnehmenden Mitglied jeder Vertragspartei zu unterzeichnen sind. Die Entscheidungen des Steering Committees bedürfen zur ihrer Verbindlichkeit des Einvernehmens aller teilnehmenden Mitglieder und entsprechender Unterzeichnung des Protokolls. Sitzungen des Steering Committees finden routinemäßig in einem Abstand von 4 Wochen statt.

4 Projektzusammenarbeit

4.1 Projektplan: Die im Rahmen des Projektes von AUFTRAGNEHMER konkret zu erbringenden Beratungs- und Werkleistungen inklusive deren Fertigstellungstermine haben AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER in einem

Zusätzliche besondere Vertragsbedingungen für Beratungs- und Entwicklungsleistungen mit Projektanforderungen – Stand 20.02.2020

einvernehmlich abgestimmten und detaillierten Projektplan festgelegt, der als Anlage zu vorliegenden Beauftragung genommen wird.

4.2 Projektänderungen / Changes: Auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien können Änderungen bzw. Ergänzungen des Projektleistungsumfangs oder solche Änderungen bzw. Ergänzungen, die für den weiteren erfolgreichen Projektverlauf erforderlich sind, in einem gemeinsam, schriftlich zu erstellenden Vorschlag erarbeitet werden. Die Projektleiter von AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER entscheiden über Annahme bzw. Ablehnung des Veränderungsvorschlags. Sofern auf der Ebene der Projektleiter hierüber keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Projektausschuss. Ohne eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über Änderungen bzw. Ergänzungen des Projektleistungsumfangs verbleibt es bei den bislang vereinbarten Leistungsinhalten. Gleiches gilt für eventuelle Vergütungsanpassungen oder Fristen und Termine. AUFTRAGNEHMER wird AUFTRAGGEBER vor einer etwaigen Umsetzung mitteilen, ob ein Veränderungswunsch kostenwirksam ist (sowohl im Hinblick auf die Projektkosten als auch bezüglich der resultierenden Betriebskosten). Für eine Umsetzung ist die schriftliche Beauftragung durch den AUFTRAGGEBER Voraussetzung. Alle Veränderungsanforderungen (angenommene wie abgelehnte) sind schriftlich zu dokumentieren und der Projektdokumentation hinzuzufügen.

4.3 Projektdokumentation: Die Projektleiter haben den Projektverlauf zu dokumentieren, und zwar mindestens mit folgenden Inhalten: Installations-, Fehler- und Abnahmeprotokolle, Protokolle des Projektausschusses, Projektbezogener Korrespondenz, Vereinbarungen über Leistungsänderungen bzw. –Ergänzungen.

4.4 Projektkommunikation: Die Kommunikation des Projektes in Richtung der außerhalb der Projektorganisation befindlichen Einheiten des AUFTRAGGEBERS oder mit ihm verbundenen Unternehmen erfolgt durch den Projektleiter des AUFTRAGGEBERS oder eine von ihm bestimmte Person.

4.5 Sofern vertraglich abgestimmte Abnahme-, Fertigstellungs- und / oder Liefertermine vom AUFTRAGNEHMER nicht eingehalten werden, erfolgt die Vereinbarung eines Ersatztermins nicht als Erfüllung statt im Sinne des § 364 Absatz 1 BGB. AUFTRAGGEBER behält sich für diese Fälle ferner alle Rechte vor. Etwaige davon abweichende Vereinbarungen sind in einem Vertragsnachtrag oder Protokoll ausdrücklich als solche schriftliche zu bezeichnen.

4.6 Abhängigkeiten von laufenden Projekten: AUFTRAGGEBER wird AUFTRAGNEHMER über solche Projekte und Vorhaben von AUFTRAGGEBER frühzeitig und in dem erforderlichen Umfang ausreichend informieren, bei denen Abhängigkeiten zu dem hier vereinbarten Projekt bestehen. AUFTRAGNEHMER wird diese bei rechtzeitiger und ausreichender Information bei der Projektplanung berücksichtigen.

4.7 Auskunftspflicht: Auf Verlangen von AUFTRAGGEBER wird AUFTRAGNEHMER jederzeit über den aktuellen Projektfortschritt berichten und Auskunft erteilen. AUFTRAGGEBER kann dann Einblick in alle relevanten Dokumente und Unterlagen von AUFTRAGNEHMER verlangen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen. Im Streitfall ist die Einsichtnahme an den Primär- und Sekundärstandorten zu gewähren.

4.8 Der AUFTRAGNEHMER wird den AUFTRAGGEBER frühzeitig auf Art, Umfang, Zeitpunkte und sonstige Details der von ihm zu erbringenden Mitwirkungsobliegenheiten hinweisen, es sei denn, die jeweiligen Mitwirkungen ergeben sich aus diesem Kapitel. Soweit AUFTRAGNEHMER durch die fehlende Mitwirkung an der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung gehindert ist, ist der AUFTRAGNEHMER für sich daraus ergebende Leistungsmängel nicht verantwortlich, vorausgesetzt, er ist seiner Verpflichtung nach Satz 1 nachgekommen und er hat AUFTRAGGEBER über die mangelhafte Mitwirkung sowie die Auswirkungen unverzüglich und schriftlich informiert. AUFTRAGGEBER kann die ihm obliegenden Mitwirkungen selbst erfüllen oder Dritte mit der Erfüllung beauftragen.

5 Auftragsverarbeitung

5.1 Erfolgt eine Auftragsverarbeitung (AV) im Sinne des Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) behält sich der AUFTRAGGEBER das Recht vor, Weisungen über Art, Umfang und Ablauf der Leistungserbringung zu erteilen. Mündliche Weisungen sind hierbei von AUFTRAGNEHMER unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Im Folgenden sind daher die weisungsberechtigten Personen des AUFTRAGGEBERS, sowie die Weisungsempfänger beim AUFTRAGNEHMER angegeben. Ebenso ist der Datenschutzbeauftragte zu benennen. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners wird der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitgeteilt.

5.2 Es sind daher zur AV folgende Angaben in dem Beauftragungsdokument zu machen:

5.2.1 Name Ansprechpartner

5.2.2 AUFTRAGGEBER

5.2.3 AUFTRAGNEHMER und Name Ansprechpartner Datenschutzbeauftragter AUFTRAGNEHMER

5.2.4 Name des betroffenen Systems, Namen der für die Datenbearbeitung einzusetzenden beabsichtigten Personen oder Rollen nebst Umfang deren Zugriffsrechte auf das betroffene System bzw. Daten.

5.2.5 Datenkategorien (z.B. Personenstammdaten, Zahlweginformationen, Adressdaten) und Kreis der Betroffenen (z.B. Kunden, Interessenten, Mitarbeiter, Lieferanten und Bankmitarbeitern o.ä.),

5.2.6 Art der von AUFTRAGNEHMER im Zuge der Auftragsverarbeitung zu erbringenden Leistungen. Die Leistung ist detailliert zu beschreiben.

5.2.7 Die Nachweise zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in Abhängigkeit von der Kritikalität der Daten (z.B. Personal- und Depotdaten jährlich, Finanzbuchhaltung zweijährlich und Adressdaten dreijährlich) von AUFTRAGNEHMER in nachfolgend genannten Intervallen an AUFTRAGGEBER zu liefern. Es ist daher ein entsprechender Intervall zu bestimmen.

5.2.8 Richtlinien, die AUFTRAGNEHMER als mitgeltende Dokumente zur Beachtung zur Verfügung gestellt werden.

5.3 Die Regelungen der Anlage Datenschutz nebst der gemäß dieser Anlage zu vereinbarenden Maßnahmen werden von AUFTRAGNEHMER beachtet und eingehalten. Die Anlage „Datenschutz Vereinbarung zur Festlegung der technischen und organisatorischen Maßnahmen“ hat der AUFTRAGNEHMER vor Vertragsschluss ausgefüllt an AUFTRAGGEBER zu übergeben. Ebenso ist vor Vertragsabschluss die Umsetzung der vereinbarten techni-

Zusätzliche besondere Vertragsbedingungen für Beratungs- und Entwicklungsleistungen mit Projektanforderungen – Stand 20.02.2020

schen und organisatorischen Maßnahmen dem AUFTRAGGEBER nachzuweisen.

6 Vergütung

6.1 Erfolgt die Vergütung von Personenleistungen auf Grundlage von Stundensätzen oder Tagessätzen, so stellen sich die zuvor angegebene Menge für die Dauer dieses Einzelvertrages als maximale Obergrenze dar. Wird zudem auf Grundlage von Tagessätzen vergütet, der von AUFTRAGNEHMER kalkulierte Personalaufwand jedoch unterschritten, hat AUFTRAGNEHMER nur einen Vergütungsanspruch in Höhe und Summe der tatsächlich erbrachten Personentage (kurz: PT). Bei Abrechnung nach Zeitaufwand wird die tatsächlich geleistete Zeit bis zu maximal 8 Stunden je Kalendertag bzw. einem Tagessatz pro Tag vergütet. An- und Abreisezeiten gelten nicht als Leistungszeit. Nebenkosten, insbesondere Reisekosten, Spesen und Versicherungen werden, nicht gesondert erstattet. Gleiches gilt bei Abrechnung auf Tagessatzbasis für geleistete Überstunden oder Mehrarbeit. In der Vergütung eingeschlossen sind alle zur Leistungserbringung erforderlichen Nebenleistungen, auch wenn diese in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich erwähnt sind.

6.2 Die Einräumung der in der Beauftragung festgelegten Rechte einschließlich evtl. Nutzungserfolge, sind mit Zahlung der in der Beauftragung vereinbarten Vergütung vollumfänglich abgegolten.

6.3 Kündigt der AUFTRAGGEBER den Einzelvertrag gemäß § 649 BGB, gilt § 649 BGB mit der Maßgabe, dass der AUFTRAGNEHMER alle von ihm bis zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung erbrachten Leistungen entsprechend dem tatsächlichen Fertigstellungsgrad im Zeitpunkt der Kündigungserklärung verlangen kann. Sofern der Einzelvertrag vom AUFTRAGGEBER aus Gründen gekündigt wird, die der AUFTRAGNEHMER zu vertreten hat, hat der AUFTRAGGEBER die Vergütung nur insoweit zu entrichten, wie die Leistung für ihn nutzbar ist.

6.4 Für die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Werkleistungen im Sinne der §§ 631 ff BGB, kann AUFTRAGNEHMER keine Abschlagszahlungen von AUFTRAGGEBER verlangen, außer die Vertragsparteien haben diese ausdrücklich in der Beauftragung vereinbart.

6.5 Bei Rechnungsstellung hat AUFTRAGNEHMER die im Auftrag genannten Kostenangaben: Auftraggeber-Vertragsnummer, Kostenstelle/Projektkostenstelle, Kostenart/Projektnummer, an die Abteilung „Rechnungswesen, Steuern und Finanzen“ des AUFTRAGGEBERS zu senden. Darüber hinaus muß die Rechnung alle nach § 14 UStG erforderlichen Angaben enthalten. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nachträglich.

7 Nutzungsrechte

7.1 Bei dem von AUFTRAGNEHMER für AUFTRAGGEBER zu erstellenden Arbeitsergebnissen handelt es sich immer um Exklusiv-Material. Der AUFTRAGGEBER erhält ausschließliche Nutzungsrechte an den zu erstellenden Arbeitsergebnissen. Nur sofern nachfolgend ausdrücklich genannt, sind die Arbeitsergebnisse als Nicht-Exklusiv-Material im Sinne des in Bezug genommen Rahmenvertrages einzustufen. Sofern es sich um Nicht-Exklusives Material handelt, sind beide Vertragsparteien berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu nutzen und zu verwerten. Die Vertragsparteien haben das Recht die Arbeitsergebnisse gemäß der für Exklusiv-Material beschriebenen Art und Weise zu verwerten

8 Geheimhaltung / Datenschutz

8.1 In Ergänzung zu den Regelungen des in Bezug genommenen Rahmenvertrages verpflichten sich die Vertragsparteien, während und nach der Laufzeit des Vertragswerks Dokumente, Informationen und Daten, die ihnen aufgrund oder gelegentlich der Zusammenarbeit zugänglich gemacht wurden oder zur Kenntnis gelangt sind, geheim zu halten und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Zu den vertraulichen Informationen zählen insbesondere die überlassenen oder zugänglich werdenden Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie Informationen, die dem Bankgeheimnis oder dem Datenschutz unterliegen, insbesondere auch die personenbezogene Daten der Mitarbeiter des AUFTRAGGEBERS, von welchen der AUFTRAGNEHMER im Rahmen der Vertragsanbahnung oder der Vertragsabwicklung Kenntnis erlangt, die wettbewerbsrelevantes Know-how darstellen oder die als vertraulich gekennzeichnet sind.

9 Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)

9.1 Im Rahmen seiner nach dieser Beauftragung zu erbringenden Leistungen verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (nachfolgend "AGG") zu beachten. Er dokumentiert seine Maßnahmen zur Beachtung des AGG und bewahrt diese Dokumentation so lange auf, wie etwaige Ansprüche Dritter noch nicht verjährt sind. Der AUFTRAGNEHMER überlässt dem AUFTRAGGEBER diese Dokumentation auf Anforderung, soweit dieses zur Abwehr von gegen den AUFTRAGGEBER geltend gemachten Ansprüchen erforderlich ist.

9.2 Der AUFTRAGNEHMER stellt den AUFTRAGGEBER im Falle eines Verstoßes gegen das AGG von etwaigen Ansprüchen Dritter sowie von Mitarbeitern des AUFTRAGGEBERS in unbegrenzter Höhe frei. Hierzu gehören auch die Kosten für das Führen von Rechtsstreitigkeiten wegen solcher Ansprüche. AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER werden sich gegenseitig unverzüglich über die Geltendmachung entsprechender Ansprüche schriftlich informieren.

10 Schlussbestimmungen / Anwendbares Recht / Gerichtsstand

10.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragsparteien werden ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn in der Auftragsbestätigung, der Rechnung oder sonstigen Unterlagen auf deren Geltung hingewiesen wird.

10.2 Nach Beendigung dieser Beauftragung gleich aus welchem Grund bleibt die Regelung „Geheimhaltung / Datenschutz“ verbindlich.

10.3 Mündliche Nebenabreden zu dieser Beauftragung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Beauftragung sowie die Aufhebung dieser Beauftragung oder von Teilen davon bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Beauftragung unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen davon unberührt.

10.4 Diese Beauftragung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.